



Aeternitas e.V. · Postfach 3180 · 53626 Königswinter

Thüringer Ministerium für Inneres
und Kommunales
Steigerstraße 24
99096 Erfurt

**Verbraucherinitiative
Bestattungskultur**

Aeternitas e.V.
Dollendorfer Straße 72
53639 Königswinter

Tel: 02244/92537
Fax: 02244/925388
www.aeternitas.de
info@aeternitas.de

Königswinter, den 07.01.2016

Durchwahl: 02244 / 92 53 91
Fax: 02244 /92 53 90
E-Mail: torsten.schmitt@aeternitas.de

Stellungnahme zum Gesetzesentwurf zur Änderung des Bestattungsgesetzes und des Thüringer Waldgesetzes; Ihr Zeichen: 25.1-2473-3/2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Wir begrüßen, dass die strittige Frage, inwiefern das Landesbestattungsgesetz in Thüringen Bestattungswälder erlaubt, damit nun endgültig geklärt wird und stimmen dem Gesetzesentwurf im Wesentlichen zu.

Unter „I.“ nehmen wir zu den geplanten Änderungen Stellung. Unter „II.“ möchten wir noch einige weitere Vorschläge zu aus unserer Sicht vorliegendem Reformbedarf im thüringischen Bestattungsgesetz machen.

I. Geplante Änderungen

Im Einzelnen sind einige Vorschriften bzw. Formulierungen unseres Erachtens noch verbesserungswürdig:

Artikel 1

Nr. 1 a)

Der Begriff „Waldfriedhof“ sollte hier vermieden und daher ersetzt werden. Denn unter „Waldfriedhof“ wird eine Weiterentwicklung bzw. besondere Art eines gärtnerisch angelegten Parkfriedhofs gesehen. Viele klassische Friedhöfe in Deutschland werden aufgrund dichten Baumbestandes als Waldfriedhöfe bezeichnet; auf diesen sind aber gerade z.B. auch Sargbestattungen möglich. Als alternativer Begriff wird der des „**Bestattungswaldes**“ vorgeschlagen. Diese Begriffsänderung müsste dann selbstverständlich auch im übrigen Gesetzesentwurf korrigiert werden. Zwecks Vermeidung von Wiederholungen werden wir darauf an den betreffenden Stellen jedoch nicht erneut eingehen.

§ 24 Abs. 1 definiert den Friedhofszweck. Der neue Satz 2 sollte, da er zum Friedhofszweck nichts aussagt, zumindest in einen neuen Absatz verschoben werden.

Nr. 1b)

Es sollte darüber nachgedacht werden, den Friedhofsträgern eine echte Privatisierung – insbesondere bei Naturbestattungsanlagen für Totenasche/Urnen – zu ermöglichen, indem eine Beleihung zugelassen wird. Dies würde die Handlungsmöglichkeiten der Friedhofsträger erweitern und vermehrt daher im Ergebnis für die Bürger voraussichtlich ebenfalls die Optionen.

Nr. 2 a)

Es erscheint widersprüchlich, einerseits eine kürzere als die in § 42a Abs. 2 ThürVwVfG genannte Frist zu benennen, andererseits aber eine mehrfache Verlängerung zuzulassen. Die Frist kann bereits mit der ersten Verlängerung „angemessen verlängert werden“, was insgesamt ausreichen muss. Es sollte eine einmalige Fristverlängerungsmöglichkeit entsprechend dem gesetzlichen Leitbild normiert werden.

Nr. 2b)

Hier ist die Differenzierung zwischen „Einfriedung“ und „räumlicher Abgrenzung“ unklar, denn eine Einfriedung stellt schließlich selbst eine räumliche Abgrenzung dar. Nur von der Einfriedungspflicht soll der „Waldfriedhof“ jedoch nach § 27 Abs. 4 S. 3 befreit werden. Nach S. 3 muss er aber nur als Bestattungsplatz erkennbar sein, was unserem Verständnis nach nicht mit einer räumlichen Abgrenzung gleichzusetzen ist.

Außerdem sollte in § 27 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 klargestellt werden, dass nicht nur Urnenbeisetzungen, sondern auch die Beisetzung von Totenasche erlaubt ist, also die Beisetzung ohne Behältnis. Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb in den Bestattungswäldern nicht auch die Einbringung der Asche im Wurzelbereich der Bäume möglich sein soll.

Nr. 3

Der beabsichtigte § 28 Abs. 5 Satz 2 stellt einen nur schwer verständlichen, wenn nicht sogar missverständlichen Verweis auf die Genehmigungsvoraussetzungen in § 27 Abs. 1 neuer Fassung dar. Ausweislich der Begründung soll damit die Zuständigkeit der nach § 30 bestimmten Behörde begründet und auch für diese Konstellation die Genehmigungsfiktion eingefügt werden. Dann sollte dies auch so formuliert werden. Es sollten nicht weitere Sätze und Satzteile mit in Bezug genommen werden, die für die Aufhebung eines Friedhofs keinerlei Bedeutung haben. Überdies ist hier die mehrfache Fristverlängerungsmöglichkeit noch unangemessener als bei der Genehmigung eines Friedhofs, da mit weniger Komplikationen bei der Entscheidung zu rechnen bzw. die Aufhebung weniger komplex ist.

Nr. 5

Die Bußgeldvorschrift bzw. Ermächtigung nach Nr. 23 sollte unseres Erachtens bestimmter gefasst werden, da so nicht erkennbar ist, welche Bußgeldvorschriften in Friedhofssatzungen möglich sind. Dies ist aufgrund der möglichen Schwere von Grundrechtseingriffen in entsprechenden Bußgeldvorschriften aber zu fordern.

Artikel 2

Hier wird ausdrücklich auf unsere Ausführung zu Artikel 1, Nr. 1a verwiesen.

II. Weitere Reformvorschläge

An dieser Stelle wollen wir die Möglichkeit wahrnehmen, auf weitere ausgewählte, aus Bürgersicht reformbedürftige Vorschriften zu verweisen:

1. Friedhofszwang

Eine Debatte zum Thema Friedhofszwang findet seit geraumer Zeit bundesweit sowohl in der Bevölkerung und den Medien als auch in der Fachbranche des Friedhofs- und Bestattungswesens statt. Seit Jahren versuchen wir in dieser Diskussion, die sich auf die Friedhofspflicht für Urnen/Totenasche konzentriert, auf eine Versachlichung des Themas hinzuwirken und die Wünsche der Menschen zu benennen. Eine in unserem Auftrag vom Institut TNS Emnid im Jahr 2013 durchgeführte repräsentative Umfrage (online nachzulesen unter:

www.aeternitas.de/inhalt/marktforschung/meldungen/2013_aeternitas_umfrage_friedhofszwang) zeigt, dass rund zwei Drittel der Bevölkerung den Friedhofszwang für Totenasche für veraltet halten. Leider wurde dennoch immer wieder erfolgreich mit Hilfe von Klischees und Mythen für den Erhalt des Friedhofszwangs gekämpft.

Im Folgenden wollen wir in Tabellenform die Argumente pro und contra Aufhebung des Friedhofszwangs (für Urnen/Totenasche) kurz zusammenfassen:

Contra	Pro/ Lösung
Kein öffentlicher Zugang bei privaten Bestattungsplätzen, es sollte jedem möglich sein, den Verstorbenen zu besuchen.	<ul style="list-style-type: none">- Man könnte diesen einerseits schon gewährleisten, ohne den Friedhofszwang beizubehalten, indem z.B. die Bestattung auf Privatgrundstücken von der Ermöglichung von Besuchen durch jedermann abhängig gemacht wird.- Andererseits ist man auch zu Lebzeiten nicht gezwungen, Besuch zu empfangen. So sollte es auch nach dem Tod dem Willen des Verstorbenen vorbehalten bleiben, zu entscheiden, wer ihn ohne Probleme besuchen kann (die Würde des Verstorbenen ergibt sich schließlich insbesondere aus dessen Willen).- Öffentlichen Zugang gibt es bei der Seebestattung schon jetzt nicht, ebenso wenig bei anonymer Bestattung.- Dem Willen des Verstorbenen entsprechende Totensorge- und Totenehrungsmaßnahmen können notfalls sogar im Zivilprozess erstritten werden. Ein Totensorgeberechtigter (derjenige der vom Verstorbenen dazu bestimmt wurde, ansonsten die nächsten Angehörigen in einer bestimmten Reihenfolge) hat das Recht, dem Willen des Verstorbenen widersprechende Handlungen zu verhindern und dem Willen entsprechende Handhabungen durchzusetzen.
Strafrechtliche und kriminalistische Erwägungen („Beweisvernichtung“)	<ul style="list-style-type: none">- Nur in ganz besonderen Einzelfällen kann überhaupt noch aus der Asche eine

	<p>Erkenntnis gewonnen werden (bestimmte Vergiftungen).</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei der schon jetzt zugelassenen Seebestattung, die jeder wählen darf, besteht dieselbe Problematik. - Es könnten auch einfach speziellere Untersuchungen für diesen Fall vorgeschrieben werden, bevor die Asche herausgegeben wird („Aschenrückstellprobe“).
<p>Geschützter Raum auf dem Friedhof, sonst Gefahr eines unwürdigen Umgangs:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entsorgung - „Grachtenaffäre“ (angeblich seien viele Urnen in niederländischen Grachten aufgefunden worden) - Problem bei Verkauf/Verlust des entsprechenden Grundstücks 	<ul style="list-style-type: none"> - Ja, der praktische Zugriff wird in Einzelfällen einfacher sein, doch ein Missbrauch ist nur in den allerwenigsten Fällen zu befürchten. - Die Grachtenthese ist frei erfunden, es ist uns bislang nicht der Nachweis für eine einzige Urne erbracht worden, die in einer Gracht aufgefunden worden wäre. - Die Angehörigen, die bereit sind, die Asche im eigenen Bereich aufzubewahren, sind sehr häufig diejenigen, denen besonders viel an einem „guten Umgang“ mit den Überresten liegt. - In Ländern ohne bestehenden Friedhofszwang (zum Beispiel fast alle anderen europäischen Länder) kein tatsächliches Problem. - Es bestehen weiterhin aus dem Totensorgerecht resultierende zivilrechtliche Ansprüche, mit deren Hilfe grundsätzlich ein Missbrauch verhindert werden kann. - Eine Bebaubarkeit der privaten Begräbnisstätte könnte z.B. mit Hilfe einer Baulast verhindert werden. - Auch heute bekommt man die Urne schon auf einfachem Wege ausgehändigt, notfalls über den Umweg ins Ausland.
<p>Erschwerte Trauer</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Nicht wissenschaftlich belegbar. - Lediglich eine Bevormundung. - Es ist jedem selbst überlassen, die Urne später doch noch auf einem Friedhof bzw. anderswo zum endgültigen Abschied beizusetzen, wenn keine Verstreuung gewählt wurde, sodass die vermeintlich nötige Distanz immer noch hergestellt werden kann.
<p>Rücksicht auf das Empfinden der „Nachbarn“ („Scheu vor dem Tode“/„psychische Ausstrahlungswirkungen“, „Gefühlswelt vieler Bürger zu respektieren“) und sonstiger damit in Kontakt kommender Menschen</p>	<p>In anderen Ländern kein Problem; auch in Deutschland mittlerweile nur noch die Minderheit, die ein etwas ungutes Gefühl hat; die Mehrheit (Emnid-Umfrage: rund 2/3) der Bevölkerung hält den Friedhofszwang für Totenasche für veraltet. Ein ungutes Gefühl einiger ist aber keine Rechtfertigung, in die Grundrechte anderer gravierend einzugreifen.</p>

	<p>Die Gemeinden müssen außerdem auch bei der Anlage von Friedhöfen keine Rücksicht auf die Befindlichkeiten der Nachbarn nehmen (vgl. BayVGH 14 N 94.93 v. 11.05.1998; VG Würzburg 2 K 98.1127/ W 2 K 98.1127 v. 10.02.2000 zit. nach Böttcher, Das aktuelle Praxishandbuch des Friedhofs- und Bestattungswesens, Kap. 6/6.2.2). Abstandsflächen werden kaum noch (Ausnahme Baden-Württemberg und Sachsen) für nötig gehalten, dabei besteht mit Trauerfeiern eine weitaus höhere Belastung.</p> <p>Es ist Böttcher zuzustimmen (Kap. 6/6.2.2), was er zur seelischen Belastung unter Bezugnahme auf VG Stuttgart 6 K 2613/08 v. 10.09.2008 und OVG Meck-Vorp. 2 L 360/02 v. 28.03.2007 schreibt: „Derartige subjektive Empfindlichkeitsstörungen sind jedoch durch das auf objektivierbare Kriterien angewiesene Recht nicht fassbar“.</p>
<p>Aschefilme auf beliebten Plätzen</p>	<p>Schlimmstenfalls müsste an einzelnen Orten die Verstreuung reglementiert werden. Ohnehin muss auf Belange wie Umweltschutz weiterhin Rücksicht genommen werden, ein Recht auf Ausstreuung nahezu überall muss und kann nicht unbedingt gewährt werden. Die strengstmögliche Lösung, die dennoch den Friedhofszwang auflöst, wäre die Zulässigkeit der Aufbewahrung der Asche im Privatbereich einerseits und die Zulässigkeit der Ausstreuung in der Natur an bestimmten Plätzen (vgl. neues Recht in Bremen).</p>
<p>Befürchtung, dass weniger Fallzahlen und damit finanzielle Unterversorgung der Kommunen wächst.</p>	<p>Der tatsächliche Grund für die Beibehaltung des Friedhofszwangs aus staatlicher Sicht ist die finanzielle Absicherung der Kommunen bzw. sonstiger Friedhofsträger; rein fiskalische Interessen sind aber keinesfalls geeignet, als verfassungsrechtlich tragfähige Begründung für gravierende Freiheitsbeschränkungen zu dienen. Außerdem ist es aufgrund der langen Tradition unwahrscheinlich, dass die Fallzahlen überhaupt erheblich zurückgingen (in Staaten ohne Friedhofszwang werden auch weiterhin die allermeisten Urnen auf Friedhöfen beigesetzt)</p>

2. Umbettungen

Angesichts der heutigen Mobilität der Gesellschaft wünschen viele Angehörige eine Vereinfachung der Umbettung von Urnen. Die Rechtsprechung stellt mit dem „wichtigen Grund“ zu hohe Anforderungen an die Ausnahmegenehmigungen, die nach unserem Dafürhalten viel zu selten erfüllt werden können bzw. als erfüllt angesehen werden:

Ein solcher wichtiger Grund liegt nach der Rechtsprechung nämlich nur vor, wenn die Umbettung die Würde des Verstorbenen besser wahre und seinem Willen besser Rechnung trage als die Art bzw. der Ort der bereits vorgenommenen Beisetzung. Der wichtige Grund soll nur in drei restriktiv ausgelegten Fallgruppen anzunehmen sein:

- a) Wenn der Verstorbene zu Lebzeiten sein ausdrückliches Einverständnis mit der Umbettung erklärt habe,
- b) wenn Tatsachen und Umstände gegeben seien, aus denen der diesbezügliche Wille des Verstorbenen mit hinreichender Sicherheit gefolgert werden könne und
- c) im Einzelfall, wenn das Recht auf Totenfürsorge (insbesondere Grabpflegemaßnahmen/-besuche) in unzumutbarer Weise erschwert oder gar unmöglich gemacht würden.

Beispielsweise wird bei Wohnortwechseln älterer Menschen aus Gründen der Pflegebedürftigkeit wird ein wichtiger Grund meist nicht angenommen, da es sich nicht um eine atypische Situation handeln soll, die das Gebot der Totenruhe ausnahmsweise zurücktreten lässt. Es wäre aber ein Gebot der Menschlichkeit, Senioren die Mitnahme der sterblichen Überreste ihres verstorbenen Ehepartners an eine Begräbnisstätte am Ort ihres letzten Lebensabschnitts zu gewähren – es sei denn, der Wille des Verstorbenen stünde entgegen.

3. Regelung zur Bestattung von Tot- und Fehlgeburten

§ 17 ist überarbeitungsbedürftig. Im Wesentlichen stimmen wir bei unseren Forderungen mit denen der „Initiative Regenbogen –Glücklose Schwangeschaft e.V.“ überein. Es fehlt insbesondere eine Hinweispflicht für die Krankenhäuser auf das Bestattungsrecht für Fehlgeborene (siehe § 3 Abs. 2) und Leibesfrüchte aus Schwangerschaftsabbrüchen. Ohne den Hinweis auf Ihr Recht werden viele Eltern nicht von ihrem Bestattungsrecht erfahren und später bereuen, die Bestattung nicht veranlasst zu haben. In den Krankenhäusern muss entsprechende Aufklärungsarbeit unternommen werden. Die Unterlassung dieser Hinweispflicht sollte überdies eine Ordnungswidrigkeit sein. Das oft in Erwiderung auf unsere Forderung auf eine Hinweispflicht angeführte Argument, dass die Hinweise ohnehin schon Praxis seien, überzeugt nicht. Denn insbesondere dann würde ja gegen eine entsprechende Regelung nichts sprechen. Und darüber hinaus haben wir leider auch von anderen Fällen erfahren müssen.

4. Ordnungsamtsbestattungen

§ 19 Abs. 4 sollte die Rechte der (meistens) Vereinsamten stärken und ihnen insbesondere ein Recht auf ein nicht anonymes Grab am Sterbeort ausdrücklich gewähren. Die vielerorts angetroffene Praxis, solche Menschen aus Kostengründen andernorts, manchmal sogar dutzende oder gar hunderte Kilometer vom letzten Wohn- und dem Sterbeort entfernt vorzunehmen, widerspricht der postmortalen Würde. Insgesamt sollte klargestellt werden, dass der Standard einer Ordnungsamtsbestattung nicht unter dem der einfachen würdigen Bestattung nach § 74 SGB XII („Sozialbestattung“) liegen darf. Dies stärkt auch die Möglichkeiten der Ordnungsbehörden, die sonst befürchten müssen, von doch noch aufgefundenen Angehörigen nur den Anteil ersetzt zu bekommen, der bei einer Billigstbestattung angefallen wäre.

5. Grabmale aus Kinderarbeit

Hier sollte die Entwicklung in Nordrhein-Westfalen zu § 4a BestG NW beobachtet werden und, sobald entsprechend zuverlässige Zertifizierungsstellen sowie „unsichere“ Herkunftsstaaten bekannt sind, eine entsprechende Vorschrift ins Gesetz aufgenommen werden, um Grabmale aus Kinderarbeit auch in Thüringen zu verbieten. Weitergehend

sollten in einem entsprechenden Gesetzgebungsprozess ebenso weitere faire Arbeitsbedingungen in den Blick genommen werden.

Angesichts des Wandels der Bestattungskultur und der ausschnittweise genannten Defizite aus Bürgersicht hoffen wir auf einen Reformprozess. Dieser müsste das gesamte Bestattungsgesetz in den Blick nehmen. Wünschenswert wäre es dabei, wenn sich alle Volksvertreter losgelöst vom Fraktionszwang eine eigene sachliche Meinung bilden und tatsächlich die Wünsche der Bürger in den Mittelpunkt rücken würden. Der vorliegende Gesetzesentwurf ist nur ein kleiner Schritt auf dem richtigen Weg.

Mit freundlichen Grüßen

Aeternitas e.V.



Torsten Schmitt

Rechtsreferent



Christoph Keldenich

Vorsitzender